

# Reglement über die Aufgaben des VSETH-Vorstands

Vorstandsaufgabenheft; RSVSETH 21.01

*Der Mitgliederrat, gestützt auf Art. 14 des Vorstandsreglements, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement definiert Aufgaben, Vorgehensweisen und allgemeine Ziele des VSETH-Vorstands. Es gilt für alle Mitglieder des VSETH-Vorstands gemäss Art. 1 und Art. 3f des Vorstandsreglements.

### Art. 2 Verbindlichkeit

<sup>1</sup> Auf Basis der Aufgaben in diesem Reglement und in den Reglementen über die Arbeit in den einzelnen Ressorts kann von den gewählten Mitgliedern des VSETH-Vorstands Engagement eingefordert werden.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder ad interim haben die gleichen Verpflichtungen wie durch den MR gewählte Vorstandsmitglieder.

## 2. Vorstandsaufgaben

### Art. 3 Allgemeine Aufgaben

<sup>1</sup> Der VSETH-Vorstand trägt als Gremium die Verantwortung für die Geschäfte des Verbandes.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied ist daher verpflichtet sich über die Tätigkeiten der anderen Vorstände zu informieren.

<sup>3</sup> Gegen aussen tritt der Vorstand als Kollegialgremium auf.

<sup>4</sup> Die Vorstandsmitglieder führen ihre Aufgaben selbständig nach Massgabe ihrer Pflichten aus.

<sup>5</sup> Sie vertreten den Vorstand in ihrem Arbeitsbereich.

#### **Art. 4 Vorstandssitzungen**

- <sup>1</sup> Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist verpflichtend. In Absprache mit dem Präsidium kann sich ein Vorstandsmitglied entschuldigen.
- <sup>2</sup> Erwartet werden eine aktive Teilnahme an der Diskussion und Meinungsbildung im Vorstandsgremium, die Vorbereitung eigener Traktanden und bei Bedarf die Vorbereitung auf Traktanden anderer Vorstandsmitglieder.
- <sup>3</sup> Vorstandsmitglieder unterbreiten wichtige Geschäfte dem Vorstand zur Beschlussfassung.

#### **Art. 5 Sitzungen im Verband**

- <sup>1</sup> Die Teilnahme an Sitzungen des Mitgliederrates ist verpflichtend.
- <sup>2</sup> Die Teilnahme an Sitzungen des Fachvereinsrates wird erwartet.
- <sup>3</sup> Abwesenheiten an diesen Sitzungen sind mit dem VSETH-Präsidium abzusprechen.

#### **Art. 6 Amtsübergabe**

- <sup>1</sup> Es ist frühzeitig eine geeignete Nachfolge zu suchen.
- <sup>2</sup> Mit der Annahme des Vorstandsamtes verpflichtet sich die Person eine (potenzielle) Nachfolge in ihrem Ressort seriös einzuarbeiten. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Abtritt.
- <sup>3</sup> Zu einer Einarbeitung gehören das Vertrautmachen mit den Details der Ressortarbeit und die Übergabe aller Informationen betreffend den Stand von Projekten.
- <sup>4</sup> Weiter sind Vorstandsmitglieder dazu verpflichtet, alle zur Dokumentation notwendigen Unterlagen im Archiv einzusortieren.

#### **Art. 7 Göttipflichten**

- <sup>1</sup> Der VSETH kennt ein Göttisystem, in welchem einzelne Vorstände Kommissionen, Fachvereine sowie assoziierte Organisationen betreuen. Dies dient der Unterstützung des Ressorts Internal Affairs bei der Organisationsberatung.
- <sup>2</sup> Die Organisationen werden auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt.
- <sup>3</sup> Ein "Götti", bzw. eine "Gotte" einer Organisation hat mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a. Vorstellung zu Beginn der Amtsperiode;
  - b. als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung stehen;
  - c. Besuch der Versammlung der Mitglieder;
  - d. Lesen der Protokolle.
- <sup>4</sup> Die Betreuung der Kommissionen ist durch Art. 7 des Allgemeinen Teamreglements geregelt.

#### **Art. 8 Einhaltung der Richtlinien über das Erscheinungsbild**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist für das Erscheinungsbild des VSETH, seiner Kommissionen, Fachvereine, assoziierten Organisationen, anerkannten Organisationen und Stiftungen gemäss dem Erscheinungsbildreglement mitverantwortlich.
- <sup>2</sup> Jeder Vorstand informiert das Ressort Kommunikation, falls die Richtlinien zum Erscheinungsbild nicht eingehalten werden.
- <sup>3</sup> Die Vorstandsmitglieder achten auf ein professionelles und einheitliches Erscheinungsbild in der eigenen Arbeit.

### **Art. 9 Einhaltung der Datenschutzrichtlinien**

Der Vorstand ist zur Sicherstellung des Datenschutzes gemäss dem Datenschutzreglement verpflichtet.

### **Art. 10 Unterstützung bei Verbandsanlässen**

<sup>1</sup> Es wird erwartet, dass die Vorstandsmitglieder gemäss ihres Profils an Verbandsanlässen zur Verfügung stehen und ihre Mitvorstände bei Bedarf unterstützen.

<sup>2</sup> Verbandsanlässe sind durch den VSETH-Vorstand und seine Teams organisierte Veranstaltungen und ergeben sich jedes Jahr aus dem Budget.

<sup>3</sup> An folgenden Verbandsanlässen wird die aktive Unterstützung aller gewählten Vorstandsmitglieder erwartet:

- a. Vorstandshosting an der Summerbar;
- b. Erstitag;
- c. Vorstandshosting an Nik's Hütte;
- d. Erstsemestrigenfest.

<sup>4</sup> An folgenden Verbandsanlässen wird die Präsenz aller gewählten Vorstandsmitglieder erwartet:

- a. Strategiewochenende;
- b. Vorstandspizzaplausch;
- c. Tag der offenen Tür;
- d. "Get to know us" Event für studentische Organisationen;
- e. Activity Fair;
- f. Punschausschank;
- g. Osterbrunch;
- h. Ersti-Bags packen.

<sup>5</sup> Abwesenheiten an Verbandsanlässen sind mit dem Präsidium abzusprechen.

### **Art. 11 Leitung der Teams**

Vorstandsmitglieder, deren Ressort ein Team umfasst, sind verantwortlich für:

- a. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Teams in ihrem Ressort;
- b. den vorhandenen Kapazitäten entsprechende Priorisierung und Koordination der Kernaufgaben und der weiteren Aufgaben;
- c. Berichterstattung über die Aktivitäten ihres Teams im Jahresbericht des Ressorts;
- d. persönliche Berichterstattung gegenüber dem VSETH-Vorstand und FR bezüglich der Aktivitäten ihres Teams.

## 3. Schlussbestimmungen

### **Art. 12 Revisionsbestimmung**

Dieses Reglement wird vom MR mit absolutem Mehr genehmigt.

### **Art. 13 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Mitgliederrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 einer Totalrevision unterzogen und genehmigt.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.